

Anlage zum

## **Arbeits- und Orientierungspapier des Deutschen Vereins zum europäischen Beihilferecht - Fokus soziale Dienste**

### **Prüfungspunkte:**

#### **1. Wirtschaftliche Betätigung als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Beihilferechts**

Die Tätigkeit, für die Zuwendung geleistet wird, hat Marktbezug (Abgrenzung zwischen kommunalinternen „Inhouse“- bzw. „Quasi-Inhouse“-Geschäften und externer Aufgabenübertragung).

#### **2. Keine Anmeldepflicht und Notifizierungspflicht aufgrund fehlenden Beihilfecharakters einer staatlichen Zuwendung für gemeinwohlorientierte Aufgaben**

z. B.

Ausgleichzahlung erfüllt Kriterien der Altmark-Trans-Rechtsprechung.

Zuwendung hat keine wettbewerbsverzerrende Wirkung:

- a. Zuwendungsbetrag liegt unter 100.000 € innerhalb von 3 Jahren (De-minimis).
- b. Geförderte Tätigkeiten hat nur lokalen Bezug.
- c. Betätigung findet in stark reguliertem Markt statt.

#### **3. Anmeldung notwendig – Notifizierung der Beihilfe nach Ausnahmetatbeständen des Artikel 87 Absatz 2 und 3 EG zulässig**

z. B.

Beihilfe sozialer Art richtet sich an einzelne Verbraucher.

Beihilfe dient der Beschäftigungs-, Wirtschafts- oder Kulturförderung (Ermessensentscheidung).

#### **4. Keine Anmeldepflicht und keine Notifizierungspflicht für Beihilfen aufgrund einer FreistellungsVO**

Beihilfe richtet sich an kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder dient der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsförderung.

#### **5. Keine Anmeldepflicht und keine Notifizierungspflicht für Ausgleichszahlungen für gemeinwohlorientierte Aufgaben aufgrund der Freistellungsentscheidung (Monti-Paket)**

- a. Ausgleichzahlung liegt unter den Schwellenwerten der Freistellungsentscheidung.
- b. Übertragung der gemeinwohlorientierten Aufgabe auf eine Einrichtung durch sog. öffentlichen Betrauungsakt.
- c. Festlegung von Parametern zur Berechnung des Ausgleiches im Betrauungsakt.
- d. Höhe der Ausgleichszahlung maximal zur Deckung der durch die Übernahme der gemeinwohlorientierten Aufgabe entstandenen Mehrkosten erforderlich.